

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 316/05 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. November 2005 - L 16 B 1237/05 AL ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 7. November 2005 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 19. August 2005 im Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 gegen diesen Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 15. Dezember 2005 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Entscheidung des LSG (Beschluss im Beschwerdeverfahren nach Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) kann - wie das LSG dem Antragsteller zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 3 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

